

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 06.06.2025
AZ.: IV/66

WP 20-25 SV 66/136

Mitteilungsvorlage

Förderung zur Bewertung von potentiellen Entsiegelungsflächen in öffentlichen Verkehrsflächen in Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

25.06.2025

Kenntnisnahme

Anlage Zusageschreiben zur Förderung vom 16.04.2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hatten zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 02.04.2025 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag im Rahmen des Aktionsprogramms „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (ANK), das seit März 2025 veröffentlicht ist, zur Erstellung eines gesamtstädtischen Entsiegelungskonzepts zu stellen.

Nach Kenntnisnahme der ersten Informationen, die von der Stadtverwaltung in der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 66/127 zu diesem Antrag zusammengestellt wurden, zog die Antragstellerin ihren Antrag in der Sitzung zurück. Die Stadtverwaltung sagte im Gegenzug zu, zu berichten, ob und wenn ja zu welchem Thema die Stadtverwaltung einen Förderantrag im vom Bundesumweltministerium (BMUV) ausgelobten Aktionsprogramm "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen" stellt.

Die Stadtverwaltung hat am 09.04.2025 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Förderantrag zum Projekt „Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsinseln auf städtischen und klassifizierten Straßen im Stadtgebiet“ zum Fördermodell D1 „Entsiegelungskonzept erstellen“ im Programm D „Entsiegelung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen“ des Aktionsprogramms gestellt.

Für die Gesamtkosten von Maßnahmen zum Teilprogramm D.1 gilt laut Förderprogramm ein Höchstbetrag von 224.000 €, aufgeteilt auf Personal- und auf Sachkosten für das Konzept - letzteres in Höhe von maximal 80.000 €. Weiterhin muss mindestens eine der untersuchten Maßnahmen zur Aufwertung von Grünflächen umgesetzt werden.

Inhalt der Maßnahme ist die Erstellung eines stadtweiten Konzept, ob Verkehrsinseln oder Sperrflächen in den Fahrbahnen entsiegelt werden können. In der Analyse sollen einerseits die Flächen ermittelt werden, die für eine Entsiegelung groß genug sind. Andererseits beinhaltet das Konzept auch eine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den Umbau einer Fläche, die neben dem Pflanzkonzept auch die Auswirkungen auf die Entwässerungseinrichtungen der Straße und die Verkehrssicherheit beleuchtet.

Mit beigefügten Schreiben vom 16.04.2025 wurden der Stadt Hilden für dieses Projekt im Auftrag und aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds des Bundes ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 80,00 % zur Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstehenden zuschussfähigen Kosten, jedoch maximal in Höhe von 179.200,00 Euro gewährt.

Die Versickerung von sauberen Niederschlagswasser und die nachträgliche Entsiegelung von öffentlichen Verkehrsflächen ist seit Jahren ein wichtiges Thema der Verwaltung.

Der öffentliche Verkehrsraum ist jedoch räumlich limitiert. Die unterschiedlichen Ansprüche stehen in Konkurrenz zueinander. Soll die eine Nutzung gegenüber einer anderen bessergestellt werden, müssen Alternativen erarbeitet und bewertet werden.

Die Entsiegelung und Umgestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen kann u.a. ein sinnvolles Instrument

- zur Daseinsvorsorge,
- zur Regulierung des lokalen Mikroklimas,
- zur geringfügigen Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und
- zur Schaffung zusätzlicher Grünflächen und Baumscheiben

sein.

Neben den zusätzlichen Nutzen ergeben sich aber nach ersten Aufwand-Nutzen-Bewertungen

auch folgende Aspekte, die einer Umsetzung weiterer Entsiegelungsmaßnahmen entgegenstehen:

- Fehlende Zuständigkeit der Stadt Hilden auf Bundes- und Landesstraßen
- zusätzlicher Investitions- und Unterhaltungskosten
- Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei den für die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen Zuständigkeiten Kolleg*Innen oder Fachfirmen
- Einschränkungen bzw. Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Um negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden, sind Verkehrsinseln / Fahrbahnteiler grundsätzlich dauerhaft von die Sichtachsen einschränkenden Bewuchs freizuhalten. Die Straßenverkehrsbehörden sind angehalten, nach Möglichkeit erst gar keine verkehrsgefährdenden Situationen entstehen zu lassen.)

Im Rahmen eines „Pilotprojektes zur klimasensiblen Straßenraumgestaltung wurden bereits Möglichkeiten zur Entsiegelung von öffentlichen Verkehrsflächen bei großflächigen Umbauten der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche geprüft und diskutiert. Im Zuge der damaligen Umsetzbarkeitsstudie wurden anhand dreier konkreter Planungsprojekte mögliche Umgestaltungen der Straßen sowie die hinsichtlich der Unterhaltung ggfs. notwendigen künftigen Mehraufwendungen ermittelt und zur Diskussion gestellt. (WP 20-25 SV 66/068 Vorstellung der Ergebnisse der klimasensiblen Straßenraumgestaltung)

Mit dem Förderantrag wird nun eine Studie beauftragt, um kleinflächigere Projekte zu finden und mit Lösungsbeispielen und den dadurch voraussichtlich entstehenden Bau- und Unterhaltungskosten zu hinterlegen.

In der Studie sind die oben genannten positiven und negativen Aspekte grundlegend zu beleuchten und eine umfassende Entscheidungsgrundlage auch auf Basis von Erfahrungen anderer Kommunen zu erarbeiten. Als Ergebnis sind dem zuständigen Baulastträger sinnvolle Ideen vorzulegen.

Zurzeit wird ein Ingenieurbüro ausgewählt, welches die Verwaltung bei der Erstellung der Potentialanalyse unterstützt.

Die Ergebnisse dieses Projektes werden natürlich dem zuständigen Fachausschuss mitgeteilt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Inklusionsrelevanz:

STADT HILDEN
AM RATHAUS 1

40721 HILDEN

Bearbeiter : Kuhl
Unser Zeichen: KhTm
Durchwahl : 5902
Datum : 16.04.2025

Geschäftspartn.-Nr: 00055786

Zuschuss-Nr. : 12970962
Programm : Nat. Klimaschutz in Kommunen (444)

Abteilung : IKB4
Branche : 751000

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 09.04.2025, der am 09.04.2025 bei der KfW eingegangen ist, gewähren wir Ihnen im Auftrag und aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds des Bundes einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 80,00 % zur Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstehenden zuschussfähigen Kosten, jedoch maximal in Höhe von

EUR 179.200,00

Die Bestimmungen des Programmmerkblattes Natürlicher Klimaschutz in Kommunen - Zuschuss in der Version 01/25 einschließlich der Anlagen ("Programmerkblatt") sind wesentlicher Bestandteil dieses Zusageschreibens.
Für den Ihnen gewährten Zuschuss gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - in der Fassung 09/21 und folgende Vereinbarungen:

1. Verwendungszweck:

Produktgruppe(n) D

Maßnahme(n) D.1

Förderfähige Kosten: EUR 224.000
Förderzeitraum: 16.04.2025 bis 16.04.2027

Zusage vom : 16.04.2025
Darlehenskonto-Nummer : 12970962

an STADT HILDEN
Hilden

2. Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf Ihre Anforderung (Formular "Auszahlung", Formularnummer 600 000 5105) für die bis dahin tatsächlich angefallenen Kosten und nach Prüfung ggf. weiterer im Programmmerkblatt (Kapitel "Bereitstellung") genannter und bei jeder Anforderung einzureichender Unterlagen ausgezahlt. Eine Auszahlung ist in einem 6-Monats-Rhythmus (jeweils für 6 Monate nachschüssig) möglich beginnend ab 16.10.2025.

Alle Auszahlungen durch die KfW erfolgen auf die im Antrag (Formularnummer: 600 000 5072) angegebene Bankverbindung. Sofern sich hier Änderungen ergeben, sind diese spätestens 4 Wochen vor den geplanten Auszahlungsterminen durch die zuschussnehmende Kommune der KfW schriftlich (KfW Niederlassung Berlin;10865 Berlin) oder per E-Mail (ausschließlich an: Auszahlungen-Kommunen@kfw.de) zur Kenntnis zu geben.

Die Schlussrate wird auf Ihre Anforderung und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der im Programmmerkblatt (Kapitel "Nachweis der Mittelverwendung") genannten Unterlagen zzgl. ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen ausgezahlt.

Sofern andere Personen als die Vertretungsberechtigten nach den gesetzlichen Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (siehe dazu die GO/KrO/Zweckverbandsvorschriften der einzelnen Bundesländer) gegenüber der KfWzeichnungsberechtigt sein sollen, ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht erforderlich (Formular "Vollmachten und Unterschriftenprobenblatt", Formularnummer 600 000 0307).

Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die beanstandungsfreie Prüfung der

Auszahlungsvoraussetzungen bzw. der beanstandungsfreien Mittelverwendung durch die KfW folgenden Monats.

Die Auszahlungsfrist endet am 22.10.2027

Zusage vom : 16.04.2025
Darlehenskonto-Nummer : 12970962

an STADT HILDEN
Hilden

3. Verwendungsnachweis:

Die programmgemäße Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach Erstellung dieses Schreibens nachzuweisen. Dafür ist das vollständig ausgefüllte Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 5109) zusammen mit den im Programmmerkblatt unter Kapitel "Nachweis der Mittelverwendung" genannten Unterlagen einzureichen. Die KfW behält sich die Nachforderung ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen und der Verwendung des ausgezahlten Betrages für andere als in der Zusage genannten Zwecke behält sich die KfW die (ggf. anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Geltendmachung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel gemäß Ziffer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse bzw. dem Abschnitt "Nachweis der Mittelverwendung" des Programmmerkblattes vor.

4. Sonstige Bestimmungen:

- (1) Angaben zur Antragberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.
- (2) Sie verpflichten sich zur Einhaltung der im Programmmerkblatt genannten Zweckbindungsfristen für die geförderten Maßnahmen und erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Daten nach Vertragsablauf (d.h. Auszahlung der Schlussrate) zur Prüfung der Einhaltung der Zweckbindungsfrist von der KfW gemäß Programmmerkblatt an das BMUV oder eine von ihm beauftragte Stelle weitergegeben werden.
- (3) Sie verpflichten sich, bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung der Maßnahme durch den Bund und die KfW durch Verwendung der entsprechenden Logos bzw. Bildwortmarken sowie durch einen Förderhinweis ("Gefördert durch:") hinzuweisen.
- (4) Bei Weiterleitung des Zuschusses an Dritte stellen Sie sicher (z.B. durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten), dass Sie und die Dritten sämtliche gemäß Programmmerkblatt, Antragsformular und Allgemeinen Bestimmungen einzuhaltenden Fördervoraussetzungen einhalten und die Ihnen und den Dritten obliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere auch die Pflicht zur Einhaltung der Zweckbindungsfristen sowie die Erbringung eines Verwendungsnachweises.
- (5) Ebenso stellen Sie sicher, dass im Fall der Weiterleitung an Dritte gemäß Programmmerkblatt die beihilferechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationsanforderungen. Hinweise hierzu sind dem Programmmerkblatt zu entnehmen.

5. Sonstiges: Das für alle Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Logo sowie das zugehörige Manual finden Sie unter <https://www.bmuv.de/ank-logo> (Login-Daten: ank-logo; Passwort: logo4ank). Eine Weitergabe der Login-Daten und des Passworts an Dritte ist nicht zulässig.

Zusage vom : 16.04.2025
Darlehenskonto-Nummer : 12970962

an STADT HILDEN
Hilden

Dieses Schreiben stellt eine Rechnung gemäß § 14 UStG über eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung dar. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der KfW lautet: DE 114 104 280.

Mit freundlichen Grüßen
KfW

Schmidt

Pfenning

Dieses Zusageschreiben wurde mit Unterstützung automatischer Anlagen erstellt oder übermittelt und ist auch ohne Unterschriften gültig.

Hinweis:

Alle in der Zuschusszusage genannten Dokumente wie Programmmerkblatt und Allgemeine Bestimmungen sowie die Formulare als ausfüllbare PDF-Dokumente finden Sie unter www.kfw.de/444 in der Rubrik "Formulare und Downloads".

Ihre Bankverbindung (lt. Zuschussantrag) für die Zuschussüberweisung

BIC WELADED1VEL, SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT,
IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66